

# VERGABE- und ENTGELTORDNUNG

## der Stadt Meersburg für den Seglerhafen „Am Waschplätze“

### §1 Allgemeines

Aufgrund der wasserrechtlichen Genehmigung für den Hafen können nur Eigner von Segelbooten einen Wasserliegeplatz zugeteilt bekommen. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses, können auch Motorboote einen Wasserliegeplatz erhalten (z.B. Rettungs- und Sicherungsboote für Ausbildung und Regatten).

### § 2 Warteliste

(1) Die Zuteilung eines Wasserliegeplatzes im städt. Seglerhafen Am Waschplätze erfolgt anhand einer Warteliste. Für die Aufnahme auf diese Warteliste ist ein schriftlicher Antrag zu stellen. Für den Verbleib auf der Warteliste fällt eine jährliche Gebühr von 10,00 € an, die zum 01.01. jeden Jahres fällig wird. In diesem Betrag ist die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe enthalten. Die Erteilung eines Sepa - Lastschriftmandates wird vorausgesetzt. Bei der Rücknahme der Lastschrifteinzugsermächtigung erfolgt die Streichung von der Warteliste.

(2) Die Warteliste wird anhand des folgenden Punktesystems geführt:

	Punkte/Jahr
Für Meersburger mit 1. Wohnsitz	3
Für Einwohner des Gemeindeverwaltungsverbandes mit 1. Wohnsitz sowie Personen, die in Meersburg zur Zweitwohnungssteuer veranlagt sind	2
Sonstige Auswärtige (inkl. Zweitwohnsitzinhaber in Meersburg, die nicht zur Zweitwohnungssteuer veranlagt sind)	1

Dem Bewerber werden pro Jahr die jeweiligen Punkte gutgeschrieben.

(3) Erfolgt durch den Bewerber im Laufe eines Jahres ein Wechsel des Wohnortes, der sich auf die Punktevergabe auswirkt, so erfolgt die Anpassung zum Datum der Ummeldung bei der Meldebehörde.

### § 3 Vergabe von Wasserliegeplätzen

(1) Es werden nur jeweils Dreijahresverträge abgeschlossen. Sie werden jeweils für drei Jahre neu ausgestellt, wenn die Voraussetzungen dafür weiter bestehen.

(2) Die Vergabe bzw. die Zuteilung eines Wasserliegeplatzes erfolgt ausschließlich entsprechend der Warteliste nach §2 dieser Vergabe- und Entgeltordnung.

Maßgebend ist der Punktestand zum 01.01. des Jahres, zu dem die Neuvergabe des Liegeplatzes erfolgt.

(3) Ist ein Bewerber nach der Warteliste an der Reihe für eine Zuteilung, kann er die Zuteilung annehmen und den Liegeplatz innerhalb eines Jahres mit einem eigenen Boot belegen. Wird die Zuteilung abgelehnt, wird der Bewerber an das Ende der Warteliste gesetzt.

(4) An Privatpersonen wird nur ein Liegeplatz vergeben. Lediglich im Rahmen einer gewerblichen Nutzung sind mehrere Liegeplätze im städt. Seglerhafen möglich. Die gewerbliche Nutzung eines Liegeplatzes ist nur mit Zustimmung der Stadt Meersburg möglich. Das Gewerbe muss sich in Meersburg befinden und es muss eine direkte Verbindung zum Segelsport aufweisen.

(5) Vor Erteilung eines Vertrages bedarf es eines schriftlichen Nachweises (Zulassung, Versicherung), dass ein eigenes Boot vorhanden ist, bzw. im Falle des §3 Abs. 3 ist dieser umgehend nach Belegung des Liegeplatzes vorzulegen.

(6) Wer kein Segelboot mehr besitzt oder den Liegeplatz aus sonstigen Gründen nicht belegt, muss den Liegeplatz zurückgeben. In begründeten Fällen gilt eine Frist von einem Jahr für die Wiederbelegung. In dieser Zeit kann die Stadt den Platz als Gästeliegeplatz verwenden. Der volle Mietzins wird trotzdem fällig.

#### **§4 Wasserliegeplätze**

(1) Das Entgelt für einen Wasserliegeplatz wird nach der tatsächlichen Fläche des Wasserliegeplatzes berechnet. Dabei wird die zwischen den Dalben im Rechteck gemessene Fläche ermittelt. Es beinhaltet sämtliche Kosten für die Nutzung des Bootsliageplatzes und der öffentlichen Teile des Hafengebäudes

(2) Das jährliche Entgelt beträgt pro m<sup>2</sup> Wasserliegefläche:

Für Meersburger mit 1. Wohnsitz	42,00 €/m <sup>2</sup>
Für Einwohner des Gemeindeverwaltungsverbandes mit 1. Wohnsitz sowie Personen, die in Meersburg zur Zweitwohnungssteuer veranlagt sind	49,00 €/m <sup>2</sup>
Sonstige Auswärtige (inkl. Zweitwohnsitzinhaber in Meersburg, die nicht zur Zweitwohnungssteuer veranlagt sind)	70,00 €/m <sup>2</sup>
Für Boote, die gewerblich gemäß §3 Abs. 4 Satz 2 ff genutzt werden	58,00 €/m <sup>2</sup>

(3) Das Entgelt ist innerhalb von 1 Monat nach Rechnungsstellung fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Geldeingang bei der Stadt Meersburg maßgebend. Bei Zahlungsverzug ist die Stadt Meersburg berechtigt, Verzugszinsen nach BGB zu erheben. Die Zahlung des Entgeltes erfolgt im Lastschriftverfahren. Der Hafenslieger erteilt der Stadt ein SEPA-Mandat.

(4) Das Vertragsverhältnis beginnt jeweils am 01.01. und endet am 31.12. eines Jahres.

## §5 Liegeplatzgemeinschaften

(1) Liegeplatzgemeinschaften sind nur möglich innerhalb der Familie (Eheleute, Kinder) oder mit Einwohnern, welche den 1. Wohnsitz seit mind. 5 Jahren in Meersburg haben und auf der Warteliste unter den ersten 30 Bewerbern aufgeführt sind.

(2) Gibt der bisherige Inhaber des Liegeplatzes das Segeln auf, oder tritt aus der Gemeinschaft aus, erhält den Platz der verbleibende Partner der Liegeplatzgemeinschaft mit allen Rechten und Pflichten, wenn die Liegeplatzgemeinschaft seit mindestens 3 Jahren bestanden hat. Ansonsten endet der jeweilige Bootsliegeplatzvertrag mit dem Austritt des ursprünglichen Inhabers des Liegeplatzes.

## §6 Winterlager

(1) Zum Zweck des Winterlagers werden in der Zeit vom 01.11. bis zum 15.05. Bootsabstellplätze auf dem Hafengelände vermietet. Die Boote lagern auf eigene Gefahr. Die Stellplätze für die Boote werden vom Hafenmeister zugewiesen und sind so abzustellen, dass die Fläche optimal ausgenutzt werden kann.

(2) Der Mietzins wird nach der Größe der Boote berechnet. Hierbei sind die Außenmaße des Bootes über Alles, aufgerundet auf volle Quadratmeter, maßgebend.

(3) Die jährliche Miete beträgt pro qm:

Winterlager im Freien	
Für Hafenlieger	21,00 €/m <sup>2</sup>
Für sonstige Nutzer	25,00 €/m <sup>2</sup>

(4) Bei Überschreitung der Mietdauer für das Winterlager wird eine Pauschale von 50,00 € je angefangener Woche erhoben.

## §7 Trockenlager

(1) Zum Zweck des Trockenlagers werden in der Zeit vom 01.03 bis zum 31.10. Bootsabstellplätze auf dem Hafengelände des Seglerhafens der Stadt Meersburg an der Uferpromenade vermietet. Voraussetzung für die Zuteilung eines Trockenliegeplatzes ist, dass der Mieter Eigentümer eines Segelbootes ist.

(2) Der Trockenliegeplatz darf weder untervermietet werden, noch an dritte Personen zum Gebrauch überlassen werden. Als Gebrauchsüberlassung ist auch die Überlassung des Trockenliegeplatzes an Besucher anzusehen.

(3) Der Mietzins wird nach der Größe der Boote berechnet. Hierbei sind die Außenmaße des Bootes über alles, aufgerundet auf volle Quadratmeter, maßgebend.

(4) Die jährliche Miete beträgt pro qm:

Trockenliegeplatz	24,00 €/m <sup>2</sup>
-------------------	------------------------

(5) Nach Ende der Mietdauer sind die Trockenliegeplätze zu räumen und aufzuklären. Andernfalls werden Mietkosten als Winterlagers berechnet.

## §8 Sonstige Gebühren

(1) Folgende sonstige Gebühren werden erhoben:

1.1	Kranmiete je angefangene Tonne (inkl. MwSt.): für Liegeplatzinhaber	27,00 €
1.2	für auswärtige Nutzer	33,00 €
2.	Mast stellen und legen	10,00 €
3.1	Gastliegeplatzgebühren für ein Schiff - bis 10 m inkl. 2 Personen pro Übernachtung	17,00 €
3.2	- über 10 m inkl. 2 Personen pro Übernachtung	19,00 €
3.3	- Zusätzliche Person pro Übernachtung (Kinder bis 16 Jahre frei)	4,00 €
4.	Slipanlage: für Auswärtige je Vorgang	10,00 €
5.	Duschen:	1,00 €
6.	Boot waschen:	10,00 €

(2) Wird von einem Liegeplatzinhaber der Platz für mind. 3 Wochen während der Zeit vom 01.07. bis 31.08. nicht belegt (Verlegung des Bootes in einen Hafen außerhalb des Bodensees), so dass er als Gästeliegeplatz vergeben werden kann, entfallen für das dafür erforderliche Aus- und Einkranen die Krangebühren.

## §9 Inkrafttreten

Diese Miet- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft und ersetzt die Miet- und Entgeltordnung vom 23.10.2018.